

2. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung

der Gemeinde Helbra
vom 15.04.2003

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.2.2003 (GVBl. LSA S. 24) und § 50 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 103 3.Rechtsbereinigungsg vom 7.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) hat der Gemeinderat Helbra in seiner Sitzung am 15.4.2003 folgende 2. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Helbra beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung (§ 1 Abs. 1) der Gemeinde Helbra wird in der Anlage wie folgt geändert.

„In der laufenden Nr. 7. entfallen die Worte „kurzzeitig oder nach Tourenplan“.
Zusätzlich wird die laufende Nr. 7.1. angefügt:
Verkauf aus Fahrzeugen – kurzzeitig oder nach Tourenplan – monatlich 25,00 EUR.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Helbra tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 22.04.2003


Böttge
Bürgermeister



Gebührentarif der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1.	Baustelleneinrichtungen sowie Material- lagerplätze von Baustellen ➤ auf Gehwegen und Plätzen (je m ²) ➤ auf Straßen			0,80 1,00		10,00 15,00	
2.	Aufstellen von Baugerüsten im öffent- lichen Verkehrsraum ➤ eingerüstete Gebäudefront je lfd. m	0,10				10,00	
3.	Aufstellen von Containern im öffent- lichen Verkehrsraum ➤ je Stück	3,00					
4.	Aufstellen von Hubarbeitsbühnen ➤ je Stück	5,00					
5.	Verlegen von Ver- und Entsorgungs- leitungen je 100 m Länge ➤ mit einem Durchmesser bis 100 mm ➤ mit einem Durchmesser über 100 mm ➤ soweit es keine Rohrleitungen sind		2,00 2,50 2,00			10,00 15,00 10,00	
6.	Lagerung von nicht unter 1.-4. fallende Gegenstände über 24 h hinaus ➤ Gegenstände wie z.B. Sperrmüll, Baumaterialien u. ä. je m ² ➤ Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen je Fahrzeug	0,50 1,00				5,00 8,00	
7	Verkaufswagen oder ambulante Ver- kaufsstände <div style="text-align: right;">je m²</div>	1,00				3,00	
7.1	Verkauf aus Fahrzeugen >kurzzeitig oder nach Tourenplan je Fahrzeug			25,00			

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Mindestgebühr	Höchstgebühr
8.	Automaten, Warenstände und -kästen auf öffentlichen Flächen ➤ je m ²			7,00		25,00	
9.	Sportliche Veranstaltungen mit Verkehrsraumeinschränkungen	25,00					
10.	Informationsstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung ➤ je m ²	1,00				10,00	
11.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person ➤ ohne Lautsprecher ➤ mit Lautsprecher	5,00 10,00					
12.	Schaustellereinrichtungen, wenn nicht anders geregelt ➤ je m ²	0,50				20,00	60,00
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über/auf dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder innerhalb von 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind ➤ Aufsteller, Transparente u.a. je m ²	0,40				10,00	
14.	Fahnenmasten, u.ä. je Stück				20,00		
15.	Außenbestuhlung vor Cafés, Restaurants, Eisdielen u.ä. ➤ je m ²		1,00				